

Satzung TuS 1882 e.V. Hochspeyer

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Der aus dem Arbeiter-Turn- und Sportverein, dem Sportverein und dem Turnverein hervorgegangene Verein führt den Namen

TuS 1882 e.V. Hochspeyer.

Er hat seinen Sitz in Hochspeyer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend, der Kultur, der öffentlichen Gesundheit und der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für die angebotenen Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
- d) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- e) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

- a) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- c) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Instandhaltung der dem Verein gehörenden Sachwerte und Immobilien.

§ 4 Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand über die Mitgliedschaft in Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

- a) Es ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- b) Dieser teilt eine Ablehnung dem Antragsteller schriftlich mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- c) Bei Minderjährigen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seiner Kinder, bis zu deren Vollendung des 18. Lebensjahres, aufzukommen.
- d) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.

§ 6 Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich. Es entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- a) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und haben 6 Monate nach Eintritt volles Stimmrecht.
- b) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Sie haben 6 Monate nach Eintritt volles Stimmrecht.
- c) Zeitlich begrenzte Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins nutzen und haben kein Stimmrecht.
- d) Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung des Vereins ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ende der zeitlichen Begrenzung oder Tod.

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- c) Über Ausnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand, diese sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- e) Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- f) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 8 Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat und/oder mit mehr als 3 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied bis zu 14 Tage nach Zugang beim Rechtsausschuss Beschwerde einlegen. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 9 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, abteilungsspezifischen Beiträge sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Diese werden in der Beitragsordnung festgelegt.

- a) Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- b) Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- c) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren zu begleichen.
- d) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein Umlagen erheben. Diese dienen der Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie darf nicht höher als der 1,5-fache Jahresmitgliedsbeitrag sein.

§ 10 Vereinsmitglieder bis zum 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses kann jedoch in vollem Umfang in der Jugendversammlung ausgeübt werden.

§ 11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelung der Satzung und der Ordnungen zu beachten und einzuhalten. Wer gegen die Satzung oder Richtlinien der Geschäftsordnung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes missachtet, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, mit folgenden Strafen durch den geschäftsführenden Vorstand belegt werden:

- a) Verweis
- b) Suspendierung vom Amt
- c) Sperre vom Spielbetrieb
- d) Ausschluss aus dem Verein

Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Strafe kann das Mitglied bis zu 14 Tage nach Zugang beim Rechtsausschuss Beschwerde einlegen. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Die Jugendversammlung
- e) Ständige Ausschüsse
- f) Temporäre Ausschüsse

§ 13 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

- a) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage kann eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) ausgezahlt werden.
- b) Gemäß §3 Nr. 26a EStG entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
- c) Mitglieder und Mitarbeiter haben nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Ersatzanspruch.
- d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden.
- e) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.
- f) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag.
- c) Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Für die außerhalb der Verbandsgemeinde wohnhaften Mitglieder in Textform.
- d) Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest.
- e) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind beim Einladenden schriftlich einzureichen.
- f) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- i) Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer.
- j) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- k) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- l) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- m) Satzungsänderungen (§33 BGB), Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins (§41 BGB) müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- n) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- o) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- p) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- q) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§15 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 14.

§16 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Berichts des geschäftsführenden Vorstands;
- b) Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes;
- c) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Abteilungsleiter;
- f) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse;

- g) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, diese sind in getrennten Wahlgängen zu wählen;
- h) Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse;
- i) Bestätigung der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ordnungen;
- j) Beschlussfassung über Änderungen des Vereinsvermögens;
- k) Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten;
- l) Änderung der Satzung;
- m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- n) Beschlussfassung über Aufnahme eines anderen Vereins oder der Fusion mit einem anderen Verein;
- o) Auflösung des Vereins.

§17 Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassierer
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, vertreten. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind

- a) die Leitung und Geschäftsführung des Vereins;
- b) Beschluss von Geschäfts-, Beitrags-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung;
- c) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendwarts.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, jedoch maximal 6 Monate. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand, für die restliche Amtszeit, einen Nachfolger bestimmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§18 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§17)
- b) den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern
- c) dem Jugendwart
- d) den Vorsitzenden der ständigen und temporären Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung von Abteilungen und temporären Ausschüssen beschließen.

§ 19 Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

- a) Die Abteilung bildet einen Abteilungsausschuss. Dieser kann bis zu vier Mitglieder haben.
- b) Neben dem Mitgliedsbeitrag können die Abteilungen Umlagen erheben. Diese dienen der Erfüllung der Abteilungszwecke, die mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie darf nicht höher als der einfache Jahresmitgliedsbeitrag sein.
- c) Die Abrechnung der Umlage erfolgt über die Vereinskasse.

§20 Die Amtszeit der temporären Ausschüsse beträgt maximal 2 Jahre und beginnt mit der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. Eine Verlängerung der Amtszeit und Wiederwahl ist zulässig. Jeder temporäre Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die Arbeit unterrichtet. Temporäre Ausschüsse bestehen mindestens aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder der temporären Ausschüsse können dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§21 Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jeder ständige Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die Arbeit unterrichtet. Ständige Ausschüsse bestehen mindestens aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse können nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Ständige Ausschüsse sind:

- a) Der Rechtsausschuss
 - i. berät den Vorstand in rechtlichen Dingen;
 - ii. entscheidet über Maßnahmen nach § 8 dieser Satzung;
 - iii. entscheidet über Maßnahmen nach § 11 dieser Satzung.

- b) Der Rechnungsprüfungsausschuss
 - i. prüft mindestens 1x jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen;
 - ii. erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung, dieser Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

Sollte der Rechnungsprüfungsausschuss nicht ausreichend besetzt werden, kann der geschäftsführende Vorstand einen unabhängigen Rechnungsprüfer mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses beauftragen.

- c) Der Wirtschaftsausschuss
 - i. unterstützt die Abteilungen bei der Organisation von Veranstaltungen.
 - ii. organisiert die Veranstaltungen des Vereins und führt diese durch.
 - iii. verwaltet die vereinseigenen Veranstaltungsmaterialien, wie Zelte, Kühlschränke Gläser etc.
 - iv. Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung für alle Veranstaltungen und stimmt diese mit dem Hauptkassierer ab.

§ 22 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Jugend wählt aus ihren Reihen einen Jugendwart und die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Jugendordnung darf dieser Satzung und den Ordnungen nicht widersprechen. Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein schließt für den geschäftsführenden Vorstand eine Vermögensschadenshaftpflicht ab. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail- Adresse.

Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundes- Datenschutzgesetz verpflichtet. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten. Als Mitglied des jeweiligen Fachverbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weiterleiten.

Allen im Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§25 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollte bei der 1. Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochspeyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zur Gründung eines Sportvereins in der Ortsgemeinde Hochspeyer zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§26 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.07.2014 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§27 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem In-Kraft-Treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Darüber entscheidet der Rechtsausschuss.

Hochspeyer, den 04.07.2014

1. Vorsitzender.: Thomas Bernhart.....

2. Vorsitzender: Eike Müller.....